

## K7 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

Neufassung 2006

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei Baumaßnahmen des Landes mit Bauwerkskosten nach Nr. 1.3 über 250.000 € sind Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung zweckgebunden vorgesehen.
- 1.2 Für die künstlerische Ausgestaltung kommen Arbeiten bildender Künstlerinnen und Künstler in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit dazugehörigen Freiflächen fest verbunden oder aber für die Dauer als vorgesehene Bestandteile anzusehen sind (z.B. Skulpturen, Plastiken, Glaskunstwerke, Tafelbilder, Wandteppiche). Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet. In besonderen Fällen können auch originale Wandbilder zur künstlerischen Ausgestaltung des Gebäudes beschafft werden.
- 1.3 Die Richtsätze für die hierzu aufzuwendenden Mittel bemessen sich nach den Kosten der Bauwerks- Kostengruppe 300 (DIN 276, Ausgabe Juni 1993). Sie sind aus nachstehender Tabelle zu ermitteln:
- Bauwerkskosten
- über 250.000 € bis 2.500.000 € - 2v.H.
  - über 2.500.000 € bis 5.000.000 € - 1,5v.H., jedoch mindestens 50.000 €
  - über 5.000.000 € - 1 v. H., jedoch mindestens 75.000 €, jedoch höchstens 250.000 €
- 1.4 Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.
- 1.5 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung Mitglieder des Preisrichtergremiums für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler sowie durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sind als Nebenkosten gesondert zu vergüten. Die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums sowie für die Beratung durch bildende Künstler, Künstlerinnen und Künstler sowie durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker soll 1 v. H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 € und höchstens 550 € betragen. Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisrichtergremiums oder als

künstlerische Berater keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

- 1.6 Die künstlerische Ausgestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen zugehöriger Umgebung eingehen. Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll deshalb zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.
- 1.7 Aufträge zur künstlerischen Ausgestaltung sollen ausgeschrieben werden, wenn die Gebäudekosten mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe möglich. Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstler, aber auch Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung von Kunsthandwerkern geeignet ist.

Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und bei der Auswahl der zu den Wettbewerben einzuladenden Künstlerinnen und Künstlern sowie gegebenenfalls Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sollen der Berufsverband der bildenden Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. sowie ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP) gehört werden.

- 1.8 Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen. Im Preisrichtergremium sollen vertreten sein:
- der Entwurfsverfasser,
  - ein Vertreter des der Niederlassung des Landesbetriebes (LBB),
  - ein Vertreter der nutzenden Verwaltung,
  - ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V.,
  - bei Beteiligung von Kunsthandwerkern auch ein Mitglied des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP),
  - ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu benennender bildender Künstler,
  - ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
  - ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen.

Den Vorsitz führt in der Regel der Vertreter des Ministeriums der Finanzen.

Ist „der Entwurfsverfasser“ eine Niederlassung des Landesbetriebes LBB, benennt diese einen Vertreter für das Preisrichtergremium.

Ist „der Entwurfsverfasser“ ein freischaffender Architekt, so nimmt ein Vertreter der Niederlassung des Landesbetriebes LBB ebenfalls an der Wettbewerbsbeurteilung teil.

Die Entscheidung über die Vertretung der nutzenden Verwaltung obliegt dem jeweils zuständigen Ressortministerium.

- 1.9 Den Entwürfen soll ein verbindliches Kostenangebot, getrennt nach Entwurfs-honorar und nach Herstellung des Kunstwerks, einschließlich der Montage sowie der Nebenkosten, beigefügt werden.
- 1.10 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den Gesamtkosten der Bau-maßnahme. Sie sind in der für die Haushalts-unterlage – Bau - aufzustellenden Kosten-berechnung nach Muster 1.1 bei der Kosten-gruppe 620 - Kunstwerke - zu erfassen.

Die Nebenkosten (vgl. Nr. 1.5) sind in der Kostenberechnung nach Muster 1.1 bei der Kostengruppe 750 - Kunst - zu erfassen.

- 1.11 Von der Anwendung dieser Vorschriften kann im Einvernehmen mit dem Landesbau-angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt.

## 2. Zusätzliche Bestimmungen

- 2.1 Die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung ist von der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB mit der Vorlage der Haushaltsunterlage -Bau- unter Nennung der (des) beratenden Künstlerin / Künstlers oder der (des) beratenden Kunsthandwerkerin / Kunsthandwerkers ausführlich zu erläutern (Anlage zum Erläuterungsbericht - Muster 2- ).

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die vorgeschlagene künstlerische Ausgestaltung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur grundsätzlich ab und entscheidet darüber im Rahmen der fachlichen Genehmigung der Haushaltsunterlage -Bau-. Die auf Grund der Kostenberechnung genehmigten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

- 2.2 Über die Durchführung von öffentlichen Wettbewerben entscheidet für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Bei der Durchführung eines beschränkten Wettbewerbs ist das Muster 12 zugrunde zu legen.

Die Wettbewerbsunterlagen sind für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen.

Hierzu ist eine (sind) Vorschlagsliste(n) der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB sowie die schriftliche Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. oder ggf. des Berufsverbandes Kunsthandwerk

Rheinland-Pfalz (BK-RLP) über die vorgeschlagene Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern sowie ggf. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern beizufügen.

In den Auslobungsunterlagen ist von der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB festzulegen, wann das Preisrichtergremium unter Berücksichtigung der Termine für Rückfragen, Kolloquium, Abgabe und Vorprüfung zusammentreffen kann.

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die Wettbewerbsunterlagen im Einvernehmen mit dem Ressortministerium mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ab und beauftragt die Durchführung des Verfahrens.

- 2.3 Bei der freihändigen Vergabe (vgl. Nr. 1.7) über die Leistungen für künstlerische Ausgestaltung entscheidet das Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung. Vor der freihändigen Vergabe sind jedoch die Künstlerinnen und Künstlern sowie ggf. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. oder ggf. des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP) dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zwecks Zustimmung zu benennen.

- 2.4 Bei mehreren Bauaufgaben in einer Liegenschaft (z.B. Universitätsbauten) können die nach dieser Richtlinien aufzuwendenden Ausgaben für künstlerische Ausgestaltung in einen oder auch mehrere abgestimmte Wettbewerbe bzw. freihändige Vergaben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Zustimmung durch das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium eingebracht werden.

## 3. Dokumentation

- 3.1 Der Abschluß der künstlerischen Ausgestaltung ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium unter Beifügung von farbigen Lichtbildern oder farbigen Aufnahmen in digitaler Form anzuzeigen. Dabei sind anzugeben die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Art der Vergabe (freihändig oder nach Wettbewerb), bei Wettbewerben die Namen der (des) beauftragten Künstlerin / Künstlers oder Kunsthandwerkerin / Kunsthandwerkers, die Auftragssumme.
- 3.2 Diese Dokumentation ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium spätestens zum 20. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.